

# § 5 PT-ZV 1998 Kriterien für die Einrichtung der Verwendung „Umleitedienst“

PT-ZV 1998 - PT-Zuordnungsverordnung 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der im § 1 angeführte Umleitedienst ist nur einzurichten, wenn diese Verwendung regelmäßig in erheblichem zeitlichen Ausmaß alleinverantwortlich auszuüben ist, das heißt, daß laut Systemisierung dienstplanmäßig in erheblichem Ausmaß kein anderes Aufsichtsorgan vorgesehen ist.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)